



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Hochwasserschutzmaßnahmen in Baiersbronn, Ortslage Röt,
Errichtung eines Einlaufbauwerks mit Entlastungskanal für den Röter Bach mit
Unterquerung der Bahnlinie 94240,
Modellierung einer Flutmulde und Ableitung zur Murg,
Errichtung Geröllfang SED 12 im Röter Bach und Errichtung Geröllfang SED 35 im Ettersbach**

Die Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 46, 72270 Baiersbronn, hat zur Verbesserung der Hochwassersituation in der Ortslage Röt für die Durchführung der lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen die wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung nach §§ 68 ff WHG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG beantragt.

Für das Einzugsgebiet des Oberen Murgtales wurde eine Hochwasserschutzkonzeption entwickelt. Neben einzelnen Objektschutzmaßnahmen sind Maßnahmen zur Verhinderung innerörtlicher Überflutungen vorgesehen. Hierfür ist die Errichtung eines Einlaufbauwerks mit Entlastungskanal für den Röter Bach mit Unterquerung der Bahnlinie 94240, Modellierung einer Flutmulde und Ableitung zur Murg geplant. Des Weiteren ist die Errichtung eines Grobrechens mit Geröll-, Geschiebe- und Sedimentfang zur Verhinderung von Verlegungen und Verkläusungen (Brücken, Verdolungen etc.) im Röter Bach (SED 12) und im Ettersbach (SED 35) in Baiersbronn, Gemarkung Röt vorgesehen.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat nach Anhörung der Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß §§ 70 WHG, 73 Abs. 2 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht liegen in der Zeit von

Montag, 06.05.2019 bis einschließlich Donnerstag, 06.06.2019

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn, Zimmer Nr. 1 sowie beim Landratsamt Freudenstadt, - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft -, Zimmer Nr. 203, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Freitag, 21.06.2019**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a.) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
- b.) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c.) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann (§§ 73 Abs. 6 und 67 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG).

Die amtliche Bekanntmachung und die Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter www.landkreis-freudenstadt.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 24. April 2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat